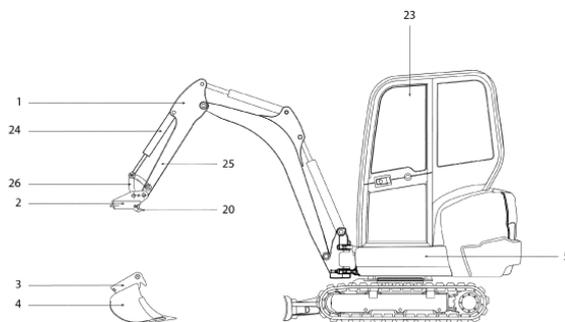


UPC CFI, Local Division Düsseldorf, 24 April 2025,  
Rädlinger v Henle

*Quick changer*

Fig. 1



**PATENT LAW – PROCEDURAL LAW**

**Extension of time period from 28 May 2025 until 16 June 2025 for plaintiff to reply to Statement of defence and counterclaim for revocation because of late delivery of USB stick containing Annexes (R. 9.3 RoP, R. 29 RoP)**

•

Source: [Unified Patent Court](#)

**UPC Court of First Instance,  
Local Division Düsseldorf, 23 April 2025**

(Thom)

Lokalkammer Düsseldorf

UPC\_CFI\_738/2024

UPC\_CFI\_241/2025

**Verfahrensordnung**

des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen  
Patentgerichts

erlassen am 24. April 2025

betreffend [EP 3 770 330 B1](#)

**KLÄGERIN:**

**Rädlinger Maschinenbau GmbH**, vertreten durch  
ihren Geschäftsführer Werner Rädlinger, Kammerdorfer  
Straße 16, 93413 Cham, Deutschland

vertreten durch: Rechtsanwalt Jörg Schmidt,  
Rechtsanwalt Jan-Casper Maiers, Wildanger Graf von  
Schwerin und Partner mbB Rechtsanwälte,  
Couvenstraße 8, 40211 Düsseldorf, Deutschland

elektronische Zustelladresse: raedlinger-henle-  
EP330@wildanger.eu

mitwirkend: Patentanwalt Dipl.-Ing. Ludwig H. Munk,  
Prinzregentenstraße 3, 86150 Augsburg, Deutschland

**BEKLAGTE:**

**Henle Baumaschinentechnik GmbH**, vertreten durch  
ihre Geschäftsführer Gabriele Henle und Gerhard Henle,  
Ringstraße 9, 89192 Rammingen, Deutschland

vertreten durch: Patent- und Rechtsanwalt Dipl.-Ing.  
Martin Misselhorn, Am Stein 10, 85049 Ingolstadt,  
Deutschland

elektronische Zustelladresse: misselhorn@mw-  
patent.de

**STREITPATENT:**

Europäisches Patent Nr. EP 3 770 330 B1

**SPRUCHKÖRPER/KAMMER:**

Spruchkörper der Lokalkammer Düsseldorf

**MITWIRKENDE RICHTER:**

Diese Anordnung wurde durch den Vorsitzenden  
Richter Thomas in Vertretung der Berichterstatlerin Dr.  
Thom erlassen.

**VERFAHRENSSPRACHE:** Deutsch

**GEGENSTAND:** [R. 9 Abs. 3 Verfo](#) –

Fristverlängerungsantrag

**GRÜNDE DER ANORDNUNG**

[R. 9 Abs. 3 lit. a\) Verfo](#) ermächtigt das Gericht, Fristen  
zu verlängern. Von dieser Möglichkeit sollte jedoch nur  
mit Bedacht und nur in begründeten Ausnahmefällen  
Gebrauch gemacht werden (vgl. [UPC CFI 457/2024](#)  
[\(LK Düsseldorf\)](#), [Anordnung vom 27.06.2024 –](#)  
[Dolby vs. HP](#); Anordnung v. 04.07.2025 – Ona Patents  
v. Apple).

Ein solcher Ausnahmefall liegt hier vor.

Unstreitig wurde der Klägerin der die Anlagen MW 3  
bis 5, MW 17 und MW 27 enthaltende USB-Stick erst  
am 15. April 2025 zugestellt. Auch wenn die in den auf  
diesem USB-Stick gespeicherten Anlagen enthaltenen  
Informationen auch über in den Schriftsätzen zu  
findende Links im Internet abrufbar gewesen sein  
mögen, standen der Klägerin die Klageerwiderung  
sowie die Nichtigkeitswiderklage nebst sämtlicher  
Anlagen erstmals mit Zugang des USB-Sticks zur  
Verfügung. Erst dann war sie insbesondere in der Lage  
zu prüfen, ob die im Internet verfügbaren Informationen  
mit den über den USB-Stick zur Akte gereichten  
Anlagen übereinstimmen.

Eine erhebliche Verzögerung ist durch die auf  
Antrag der Klägerin gewährte Fristverlängerung nicht zu  
befürchten. Auch wird die Beklagte durch eine solche  
nicht unangemessen in der Wahrnehmung ihrer Rechte  
beeinträchtigt. Sie hatte es vielmehr selbst in der Hand,  
den Klägervertretern den USB-Stick zeitnah zum  
Zugang der Klageerwiderung sowie der  
Nichtigkeitswiderklage zur Verfügung zu stellen. Dem  
ist die Beklagte jedoch nicht nachgekommen. Sie hat  
vielmehr den der Klägerseite zu übermittelnden USB-  
Stick erst fast zwei Wochen später der Geschäftsstelle  
der Lokalkammer Düsseldorf zum Zwecke der  
Zustellung übermittelt.

Die Verlängerung sämtlicher im Tenor genannter  
Fristen ist bereits zur Vermeidung divergierender  
Fristen gerechtfertigt.

**ANORDNUNG:**

Die Fristen der Klägerin zur Replik auf die  
Klageerwiderung auf die Verletzungsklage und zur  
Erwiderung auf die Nichtigkeitswiderklage nebst eines  
etwaigen Antrages auf Änderung des Patents, derzeit  
endend am 28. Mai 2025, werden einheitlich bis zum 16.  
Juni 2025 verlängert.

**DETAILS DER ANORDNUNG:**

App\_18809/2025 und App\_18812/2025 zu den  
Hauptaktenzeichen ACT\_63205/2024 und  
CC\_13286/2025

UPC-Nummer: UPC\_CFI\_738/2024 und  
UPC\_CFI\_241/2025

Verfahrensart: Verletzungsklage und  
Nichtigkeitswiderklage  
Erlassen in Düsseldorf am 24. April 2025  
NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN  
Vorsitzender Richter Thomas  
-----